

Ausgabe Nr. 8 / 19.8.1999

In aller Kürze

Ungeachtet der Neuregelung des 630DM-Gesetzes liegt hinter dieser Verdienstgrenze immer noch eine Zone ungünstiger Erwerbsmöglichkeiten. Um diese Beschäftigungslücke zu schließen, wurde für niedrige Monatseinkommen ein Zuschuß zu den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung ins Gespräch gebracht.

Die Prüfung des Zuschußmodells zeigt folgende Ergebnisse:

- Im Jahr 1997 hätte man hierfür 420 Mio. DM benötigt. 1999 wären es 437 Mio. DM gewesen.
- Es würden fast nur Teilzeitkräfte begünstigt.
- Zusätzliche Beschäftigungseffekte sind kaum zu erwarten. Bisher geringfügig Beschäftigte dürften allerdings ihre Arbeitszeit ausdehnen.
- Die Ausgestaltung ist differenziert zu beurteilen: Einerseits dürfte der Mißbrauch an der 630DM-Schwelle eingedämmt werden. Andererseits würde - wegen der Vielzahl der Betroffenen - der Verwaltungsaufwand beträchtlich sein. Auch könnten gut-situierte Haushalte zu den Begünstigten zählen.

Das Modell könnte die Durchlässigkeit an der Grenze zu den 630DM-Jobs erhöhen, was allerdings seinen Preis hat.

Autor/in

Stefan Bender
Helmut Rudolph
Ulrich Walwei

Beschäftigungsförderung

Staatliche Zuschüsse zur Sozialversicherung hinter der 630DM-Grenze?

Prüfung eines Teilzeitmodells zur Verbesserung von niedrigen Monatseinkommen

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat ein Modell untersuchen lassen, wonach Monatslöhne von über 630 DM bis unter 1575 DM linear degressiv bezuschusst werden sollen. Dadurch soll vor allem das Hineinwachsen geringfügig Beschäftigter in eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erleichtert werden. Welche Kosten könnten bei Umsetzung des Modellansatzes auf den Fiskus zukommen? Was bedeutet er für den Arbeitsmarkt? Wie ist seine Ausgestaltung zu beurteilen?

Auch nach der Neuregelung der Sozialversicherungspflicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zum 1.4. 1999 besteht weiterhin bei einem Monatsverdienst von 630 DM eine markante Beschäftigungsschwelle.

Bis zu dieser Grenze werden im Falle einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung Sozialversicherungsbeiträge nur von den Unternehmen gezahlt. Die Arbeitnehmer tragen allenfalls (auf freiwilliger Basis) die Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung.

Oberhalb der Grenze werden die Arbeitnehmer voll sozialversicherungspflichtig, d.h. ab der ersten Mark jenseits der 630 DM-Schwelle wird der volle Sozialversicherungsbeitrag fällig. Dadurch ist erst ab einem voll sozialversicherungspflichtigen Bruttomonatslohn von

knapp 800 DM der Nettolohn höher als bei einer mit 630 DM entlohnten geringfügigen Beschäftigung.

Das Teilzeitmodell

Das BMA hat Überlegungen aus dem politischen Raum aufgegriffen, die eine Bezuschussung von Arbeitnehmerbeiträgen (zur Sozialversicherung) vor allem im Bereich niedriger Teilzeit-Einkommen beinhalten¹. Sie sind angelehnt an das „Mainzer Modell für Beschäftigung und Familienförderung“². Das IAB hat diese Überlegungen zu einem Teilzeitmodell wissenschaftlich untersucht. Ziele des Modells sind:

- Für die Beseitigung des Belastungssprungs an der Schwelle von 630DM zu

¹ In der Benchmarking-Gruppe des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit werden verschiedene Varianten gestaffelter Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen diskutiert. Zu dem sog. „FES-Modell“ vergleiche die IABwerkstattberichte Nr. 6 und 9 jeweils aus 1999 sowie den IABkurzbericht Nr. 6 aus 1999. Zu diesem Teilzeitmodell und dem Mainzer Modell erscheint in Kürze auch ein IABwerkstattbericht von Bruno Kaltenborn.

² Gerster, Florian und Ingolf Deubel: Arbeit muß sich lohnen! Das Mainzer Modell für Beschäftigung und Familienförderung. In: Wirtschaftsdienst Heft 1, 1999; S.39-43.

sorgen, bei dem für geringfügig Beschäftigte auch nach der Neuregelung vom 1.4.1999 die volle Beitragspflicht einsetzt;

➤ Anreize für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit niedrigen Stundenlöhnen und/oder geringen Arbeitszeiten und für den Übergang von 630DM-Jobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu schaffen;

➤ eine einfache, von den Arbeitgebern gut zu handhabende Regelung vorzuschlagen.

Das Modell sieht vor:

➤ Die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung werden im Bereich von 630 DM bis 1575 DM linear degressiv bezuschußt. Bei 630 DM werden die Arbeitnehmerbeiträge voll übernommen, ab 1575 DM fallen die vollen Beiträge an.

➤ Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf Monatsbasis. In Monaten mit einem Arbeitsentgelt über 1575 DM entfällt der Zuschuß.

➤ Sonderzahlungen in Höhe von mehr als dem 1,5fachen des durchschnittlichen Monatsentgelts (alternativ: mehr als 1,2fachen) werden durch Verteilung auf die Monate des laufenden Kalenderjahres in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

➤ Auszubildende werden nicht gefördert.

➤ Es werden nur Personen gefördert, die im bezuschußten Monat keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen.

➤ Es wird unterstellt, daß der Zuschuß steuerfrei ist und nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegt; die Vorsorgepauschale bleibt unberührt.

➤ Es wird unterstellt, daß keine Verrechnung mit anderen Sozialleistungen, wie dem Wohngeld erfolgt.

➤ Für eine vereinfachte Handhabung wird – unabhängig von rechtlichen Prüfungen – desweiteren vorgesehen:

➤ Arbeitnehmer werden auch dann nicht gefördert, wenn sie zwei Beschäftigungen im gleichen Monat ausüben, die zusammen unterhalb der Fördergrenze von 1575 DM bleiben.

➤ Die Förderung wird unabhängig vom Stundenlohn gewährt. Auch Beschäftigungen mit höherem Stundenlohn, aber geringer Stundenzahl mit Monatsverdiensten unter der Fördergrenze sind zuschlußfähig.

➤ Monatliche Wechsel über und unter die Fördergrenze werden hingenommen.

Arbeitsmarktaspekte und Ausgestaltungsfragen

Das Teilzeitmodell sieht eine Bezuschussung des Arbeitnehmerbeitrags zur Sozialversicherung im Bereich niedriger Monatseinkommen vor. Bei unveränderten Arbeitskosten für die Unternehmen erhöht sich im Vergleich zum Status Quo (mit dem oben erwähnten „Belastungssprung“) oberhalb der 630-DM-Schwelle und unterhalb der Fördergrenze von 1575 DM das Nettoeinkommen der betroffenen Arbeitnehmer (vgl. *Abbildung*). Unmittelbare Wirkungen ergeben sich also nicht auf der Seite des Arbeitskräftebedarfs, sondern beim Arbeitsangebot.

Der durch den Zuschuß bewirkte Nettoeinkommensanstieg von max. 130 DM (gerade oberhalb der 630-DM-Schwelle), der dann mit zunehmendem Einkommen linear abnimmt, hat – legt man eine positive Nettoeinkommenselastizität des Arbeitskräfteangebotes zugrunde – zwei arbeitsmarktrelevante Wirkungen:

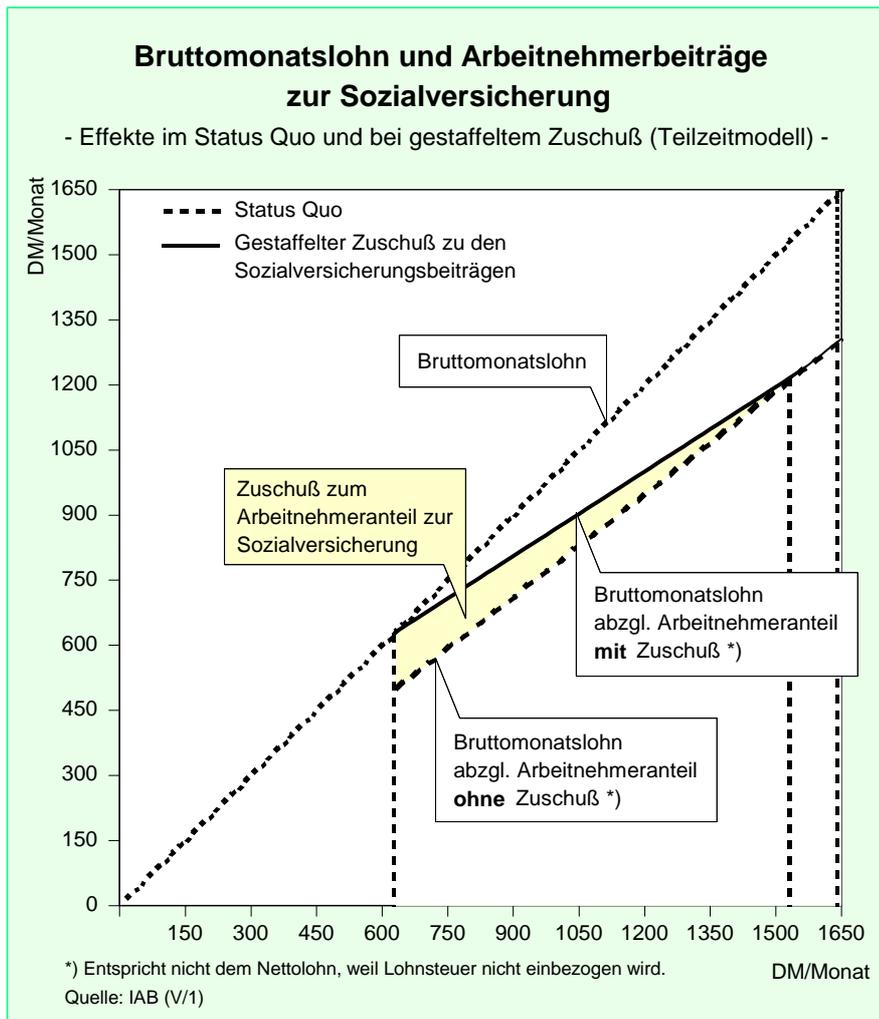
Erstens kann für bisher Nicht-Erwerbstätige Arbeit gegenüber anderen Alternativen (z.B. Freizeit) interessanter werden. Dies dürfte aufgrund des relativ geringen Nettoeinkommenszuwachses nur für wenige Personen gelten. Dabei wird es vornehmlich um solche Personen handeln, die bisher keine Transferleistungen beziehen. Für Bezieher von Sozialleistungen ergeben sich dagegen kaum Veränderungen, weil das „Teilzeitmodell“ weder eine Verbesserung der Zuverdienstmöglichkeiten beinhaltet noch eine Veränderung der Höhe der Transferleistungen vorsieht.

Zweitens dürften gemäß der Intention des „Teilzeitmodells“ geringfügig Beschäftigte zumindest teilweise daran interessiert sein, ihr Arbeits(zeit)angebot auszuweiten.

Inwieweit ein solchermaßen erhöhtes Arbeitsangebot Beschäftigung findet, hängt aber nicht zuletzt von der Arbeitskräftenachfrage ab. Das zusätzliche Arbeitsangebot würde sich beispielsweise dann Nachfrage schaffen, wenn es in bestimmten Marktsegmenten zu Lohn- und Druck käme. So wäre es denkbar, daß durch die Bezuschussung niedriger Monatseinkommen vor allem Teilzeit-Beschäftigungsverhältnisse mit mehr Stunden (im Vergleich zur 630-DM-Regelung) bei relativ geringen Stundenlöhnen entstehen. Auch ist damit zu rechnen, daß das „Teilzeitmodell“ der Gefahr des Mißbrauchs aufgrund der bestehenden Beschäftigungsschwelle entgegenwirkt. Es würde an Reiz verlieren, pro forma ein 630-DM-Beschäftigungsverhältnis auszuhandeln und darüber hinaus „schwarz“ zu entlohnen. Es bestünde also bei Umsetzung der Überlegungen die Chance, schattenwirtschaftliche Aktivitäten in das erwerbswirtschaftliche System zurückzuholen. Möglichen positiven Arbeitsmarkteffekten einer Realisierung des Ansatzes (z.B. in Form einer Erhöhung des Arbeitsvolumens durch Arbeitszeitverlängerung bisher geringfügig Beschäftigter oder durch Lohn- und Druck bei einfachen Jobs) sind aber Entzugseffekte gegenzurechnen, die aus der Finanzierung der Mittel für die Bezuschussung resultieren.

Um Reaktionen bisher geringfügiger Beschäftigter auf die Anreizwirkungen des vorliegenden Modells abzuschätzen, wurden zusätzlich Ergebnisse der ISG-Erhebung 1997³ herangezogen. Als Potential für eine Ausweitung des Arbeitsangebots kommen jene ausschließlich geringfügig Beschäftigten in Frage, die bisher knapp unterhalb der Schwelle zur vollen Sozialversicherungspflicht gearbeitet haben. Für sie ist der Anreiz des Modells am größten. Kurzfristig Beschäftigte, geringfügig Nebentätige und mehrfach geringfügig Beschäftigte hät-

³ ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: Sozialversicherungsfreie Beschäftigung. Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (2. Wiederholungsuntersuchung). Köln, Dezember 1997. Die Auswirkungen der seit 1.4.1999 geltenden Neuregelung werden diskutiert in: Helmut Rudolph: 630-DM-Gesetz: Was sich für wen ändert (erscheint demnächst als IAB-Kurzbericht)



ten unmittelbar nur unter sehr speziellen Bedingungen einen Vorteil von dem hier diskutierten Modell.

Unter den Bedingungen von 1997 haben 646.000 Personen ausschließlich geringfügig mit Arbeitszeiten von 11-15 Std. pro Woche gearbeitet. Von ihnen gaben 138.000 an, daß sie lieber länger arbeiten wollten. Kurzfristig wird nur ein Teil von ihnen die Arbeitszeitwünsche realisieren können, da entsprechende Voraussetzungen auf der Nachfrageseite vorhanden sein müßten. In einer vorsichtigen Schätzung gehen wir davon aus, daß die Anreize des Arbeitnehmerzuschusses in der Größenordnung von 50.000 bis 70.000 zu einer Umwandlung bisher geringfügiger Beschäftigung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit Einkommen knapp über 630 DM führen könnten.⁴

Risiken und Probleme des Ansatzes sind in drei Aspekten zu sehen: in den Vertei-

lungseffekten, in Fragen der horizontalen Gerechtigkeit und in unerwünschten Gestaltungsspielräumen.

1. Da der Zuschuß unabhängig von der Bedürftigkeit (und damit vom jeweiligen Haushaltskontext) gewährt wird, dürften auch gutverdienende Haushalte zu den Begünstigten zählen. Dazu kommt, daß selbst Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse mit hohem Stundenlohn und geringer Stundenzahl bezuschußt werden würden.

2. Außerdem führt der Zuschuß in bestimmten Grenzbereichen zu Ungerechtigkeiten. So erwirbt eine Person bis zu 630 DM im Falle einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung nur dann einen Anspruch an die Rentenversicherung, wenn auf freiwilliger Basis 7,5% des Monatslohnes (im Beispiel rd. 47 DM) als Aufstockungsbeitrag gezahlt werden. Dagegen könnte bei Realisierung des Vorschlags eine Person mit 631 DM im Monat eine nahezu 100%ige Be-

zuschussung der Arbeitnehmerbeiträge erwarten (mit allen daraus resultierenden Ansprüchen an die Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung). Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse würden gegenüber subventionierten, voll sozialversicherungspflichtigen diskriminiert.

3. Ungewollte Gestaltungsmöglichkeiten können bei kurzen Beschäftigungsverhältnissen genutzt werden, wenn ein Beschäftigungsverhältnis so terminiert wird, daß das Bruttoentgelt unter der Zuschußgrenze bleibt: Bei einer Beschäftigung vom 15.6. bis 15.7. mit einem Entgelt von z.B. 1600 DM wären zweimal monatliche Zuschüsse zu den auf jeweils 800 DM entfallenden Arbeitnehmerbeitrag zu leisten.

Einführungskosten

Der Zuschußbedarf wurde mit dem Jahreszeitraummaterial 1997 der Beschäftigtenstatistik⁵ simuliert. Dadurch können die Einführungskosten des Modells abgeschätzt werden: Wie hoch wäre der Zuschußbedarf gewesen, wenn das Modell auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Jahres 1997 angewendet worden wäre? Mögliche Verhaltensänderungen durch die Anreizwirkungen des Modells sind darin nicht enthalten. Diese könnten beispielsweise entstehen, wenn geringfügige Beschäftigung zu versicherungspflichtiger ausgeweitet und damit zuschlußfähig würde.

Für 1997 wären 1,019 Mio. Personen mit 1,358 Mio. Beschäftigungsverhältnissen im Laufe des Jahres zuschlußberechtigt gewesen (vgl. *Tabelle 1 auf S. 4*). Offenbar würden in erheblichem Umfang auch kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse

⁴ Die Schätzung basiert auf einer simplen Setzung, die empirisch nicht belegt werden kann.

⁵ Das Jahreszeitraummaterial enthält alle Angaben über Bruttolohn und Beschäftigungsdauer aller sozialversicherungspflichtigen Personen eines Kalenderjahres. Entgelte werden in der Regel bis zur Beitragsbemessungsgrenze gemeldet. Vgl. Bender und Rudolph: Kosten eines gestaffelten Zuschusses zu den Sozialversicherungsbeiträgen. IAB-Werkstattbericht Nr.8 vom 11.6.1999

Tabelle 1: Simulationsergebnisse für 1997

	Fälle mit Zuschuß	Personen mit Zuschuß	Beschäftigungsjahre mit Zuschuß	Summe Zuschuß	Summe AN-SV-Beitrag mit Zuschuß	SV-Beitrag aller Arbeitnehmer 20,7% ¹⁾
Einheit	Fälle	Personen	Jahre	Mio.DM	Mrd.DM	Mrd.DM
West	1.195.065	873.215	528.714	364,6	1,468	211,466
Ost	163.377	146.018	97.342	54,7	0,289	38,094
Bund	1.358.442	1.019.233	626.056	419,3	1,757	249,561
	Fälle pro Person	Tage pro Person	Durchschnittl. Tagesentgelt pro Zuschußfall ungewichtet	Durchschnittl. Tagesentgelt pro Zuschußfall, mit der Dauer gewichtet	Durchschnittl. Zuschußanteil	Anteil Zuschuß am AN-Beitragsaufkommen
Einheit	Fälle	Tage	DM	DM	%	%
West	1,37	221	35,85	36,71	24,8	0,17
Ost	1,12	243	38,42	39,25	18,9	0,14
Bund	1,33	224	-	-	23,9	0,17

Quelle: Jahreszeitraummaterial 1997 der Beschäftigtenstatistik

¹⁾ ohne Azubis; Umrechnung aus Simulationen zu FES-Modell im Verhältnis 20,7 zu 42,0.

vgl. Tabelle 4a SV-Beitrag ohne Azubis in: Bender und Rudolph: IAB-Werkstattbericht Nr.8 vom 11.6.1999

subventioniert. Im Durchschnitt wären pro Person 224 Tage im Jahr in 1,3 Beschäftigungsverhältnissen zu subventionieren. Dies entspricht im Jahresdurchschnitt einer Beschäftigung von 626.000 Personen (davon nur 5400 in Vollzeit).

Die Einführungskosten des „Teilzeitmodells“ beliefen sich auf ca. 420 Mio. DM unter den Bedingungen von 1997. Berücksichtigt man den durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne pro Beschäftigten, so wäre für 1999 ein Zuschußbedarf von 437 Mio. DM zu veranschlagen. Das ist ein Anteil von 23,9% an den Arbeitnehmerbeiträgen der zuschufähigen Personen oder 0,17% des gesamten Arbeitnehmerbeitragsaufkommens.

Der Ausschluß von sozialversicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigungen wirkt sich unter den Bedingungen von 1997 nur wenig aus. Bei einer Zuschußberechnung pro Beschäftigungsverhältnis ohne Prüfung auf Mehrfachbeschäftigung wäre der Zuschußbedarf um ca. 10 Mio. DM höher.

Geht man von einer monatsweisen Abrechnung aus, so wären im Jahr 1997 ca 7,5 Mio.(!) Zuschußberechnungen (Beschäftigungsjahre mit Zuschuß mal 12) für einen durchschnittlichen Betrag von ca. 56 DM zu erstellen gewesen.

Fazit

Die Prüfung des Ansatzes führt uns zu folgenden Ergebnissen:

- Für die Bezuschussung der 1997 in diesem Einkommenssegment Beschäftigten (ohne Auszubildende und Mehrfachbeschäftigte) wären rd. 0,42 Mrd. zu veranschlagen gewesen.
- Die Bezuschussung beträfe nahezu ausschließlich Teilzeitbeschäftigte.
- Zusätzliche Beschäftigungseffekte des Ansatzes dürften (nicht zuletzt wegen des Gegenfinanzierungsbedarfs) eher zu vernachlässigen sein. Das durch den Zuschuß nur leicht erhöhte Nettoeinkommen wird allenfalls einige wenige bisher nicht erwerbstätige Personen veranlassen, zusätzlich Arbeit anzubieten.
- Bei den bisher geringfügig Beschäftigten ist vor allem damit zu rechnen, daß diese teilweise ihre Arbeitszeit leicht ausweiten dürften. Davon könnten unseren Schätzungen zufolge 50.000 bis 70.000 Personen Gebrauch machen.
- Die Ausgestaltung des Zuschußmodells ist differenziert zu beurteilen. Zu begrüßen ist es auf jeden Fall, weil Miß-

brauch im Zusammenhang mit der 630-DM-Schwelle weniger interessant werden dürfte und neue Anreize zur Manipulation nicht gesetzt werden. Jedoch dürfte der administrative Aufwand beträchtlich sein, weil sich eine Vielzahl kurzfristig Beschäftigter innerhalb der Einkommensgrenzen befinden, die im Modellansatz gezogen werden. Problematisch ist möglicherweise auch seine Verteilungswirkung, weil ohne Bedürftigkeitsprüfung gutverdienende Haushalte zu den Begünstigten zählen können.

Der Modellansatz ist als eine - natürlich nicht ganz kostenlose - Variante zu sehen, Fehlanreize der bestehenden 630-DM-Regelung zu beseitigen. Das Ziel einer Förderung sozialversicherungspflichtiger Teilzeitbeschäftigung dürfte mit der Umsetzung des Ansatzes erreicht werden, allerdings ohne daß dabei ein merklicher Beschäftigungsanstieg zu erwarten wäre.

Technischer Anhang

1. Formale Darstellung des Modells

Das Teilzeitmodell sieht einen monatlichen Zuschuß zu den Arbeitnehmerbeiträgen bei den 1999 geltenden Beitragssätzen nach folgender **Zuschußformel** vor:

$$Z = \frac{sv}{100} * \left(1050 - \frac{E}{1,5} \right)$$

für $630 < E < 1575$

mit:

Z = zu zahlender Zuschuß zu den Arbeitnehmerbeiträgen

sv = Arbeitnehmerbeitragsatz zur Sozialversicherung, durchschnittlich 20,7%

E = monatliches Arbeitsentgelt

2. Umsetzung des Modells auf das Jahreszeitraummaterial 1997

Die Beschäftigtenstatistik enthält nur zeitraumbezogene Bruttoverdienste, die nicht monats-scharf abzugrenzen sind. D.h. wechselnde **Über- oder Unterschreitungen** der Fördergrenze können **nicht** simuliert werden.

Das Modell orientiert sich erkennbar an der 1999 geltenden Geringfügigkeitsgrenze von 630DM. Um die Berechnungen mit dem Jahreszeitraummaterial 1997 durchführen zu können, ist die Proportionalzone von 630 DM – 1575 DM von 1999 auf 1997 zu **deflationieren**. Dazu wird der durchschnittliche Zuwachs der Bruttolöhne pro Beschäftigten von 1997 auf 1998 von 1,6% und der projektierte Zuwachs von 1998 auf 1999 von 2,5% (Untergrenze) lt. Jahreswirtschaftsbericht 1999 der Bundesregierung⁶ verwendet. Da in West- und Ostdeutschland einheitliche Proportionalzonen gelten sollen, wird auch nur mit einem Faktor für Gesamtdeutschland deflationiert.

Die Umsetzung der Proportionalzonen durch Deflationieren ist aus Tabelle 2 ersichtlich.

Die Vorgabe einer **monatlichen Berechnung** des Zuschusses läßt zunächst offen, wie Beschäftigungsverhältnisse zu behandeln sind, die innerhalb eines Monats beginnen oder enden, wenn für diese Monate die Unterschreitung der Höchstgrenze nur aufgrund einer niedrigen Zahl von Beschäftigungstagen zustande kommt. Um Gestaltungsmöglichkeiten zu unterbinden, sollte eine Gewichtung mit der Zahl der Beschäftigungstage erfolgen (analog zu der Festlegung der Beitragsbemessungsgrenzen, die bei tageweiser Beschäftigung auch auf Ka-

lenderstage umgerechnet werden). Damit würde vermieden, daß bei einer Beschäftigung vom 15.6. bis 15.7. mit einem Entgelt von z.B. 1600 DM zweimal monatliche Zuschüsse zu den auf jeweils 800 DM entfallenden Arbeitnehmerbeitrag zu leisten wären, bei einer Beschäftigung vom 1.6. bis 30.6. bei 1600 DM Entgelt aber kein Zuschuß fällig würde. In der Simulation wird daher mit dem durchschnittlichen Tageseinkommen des Beschäftigungszeitraums gerechnet, um den Zuschußfaktor zu ermitteln (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2
Umsetzung der Proportionalzonen (DM)

		Untergrenze	Obergrenze
1999	monatlich	630,00	1575,00
	täglich	21,00	52,50
Deflationiert (1,6% * 2,5%)			
1997	monatlich	604,95	1512,39
	täglich	20,17	50,41

Sonderzahlungen können in der verwendeten Datenbasis nicht identifiziert werden. Der größte Teil der Sonderzahlungen dürfte in den Jahresmeldungen enthalten sein. Sie sind damit bereits im durchschnittlichen Tagesentgelt und damit in der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt.

Mehrfachbeschäftigungen sind nur kenntlich soweit beide Beschäftigungsverhältnisse versicherungspflichtig sind. Kombination von versicherungspflichtiger Beschäftigung mit geringfügiger, selbständiger oder beamtenrechtlicher Tätigkeit sind daher nicht zu identifizieren. In sofern wird in den Modellrechnungen der Zuschußbedarf in vermutlich geringem Umfang überschätzt, wenn eine zweite, nicht versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit vorliegt. Sofern zwei (oder mehr) sich überschneidende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vorliegen, ist der Überschneidungsbereich monatsweise nicht zuschußfähig. Zur Vereinfachung der Simulation wird der Überschneidungsbereich tageweise ausgeschlossen und nicht, wie im Modellvorschlag vorgesehen, monatsweise.

Beispiel:

1. Beschäftigung: 1.1. bis 18.6.

2. Beschäftigung: 15.5. bis 30.9.

Abfrage des Zuschußbedarfs für das durchschnittliche Tagesentgelt bei der

1. Beschäftigung: 1.1. bis 14.5.

2. Beschäftigung: 19.6. bis 30.9.

Im Wortlaut des Vorschlags wäre im 1. Beschäftigungsverhältnis der Mai, im 2. Be-

schäftigungsverhältnis der Juni komplett vom Zuschuß auszuschließen.

Vergleichsrechnungen zeigen, daß die Berücksichtigung von Mehrfachbeschäftigungen nur geringen Einfluß auf das zu finanzierende Zuschußvolumen hat.

Für **Auszubildende** ist ein Zuschuß nicht vorgesehen. Sie wurden bei den Berechnungen ausgefiltert.

Die Berechnungen wurden getrennt für West und Ost durchgeführt, um die ermittelten Zuschüsse mit den bereits im Rahmen der Simulationen des Modells der Friedrich-Ebert-Stiftung⁷ berechneten Sozialversicherungsbeiträgen vergleichen zu können. Ost-Berlin wird wieder dem Westen zugerechnet, da dort die Bemessungsgrenzen West anzuwenden sind.

3. Variablen und Berechnungen

Formale Darstellung der Umsetzung Zuschußformel für Beschäftigungszeit 1997:

$$Z_{DAU} = DAU * \frac{sv}{100} * \left(33,61 - \frac{TE}{1,5} \right)$$

für $20,17 \text{ DM} < TE < 50,41 \text{ DM}$ für 1997

mit:

Z_{DAU} = zu zahlender Zuschuß zu den Arbeitnehmerbeiträgen für die Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr

sv = Arbeitnehmerbeitragsatz zur Sozialversicherung, durchschnittlich 20,7%

E = monatliches Arbeitsentgelt

TE = durchschnittliches Tagesentgelt im Meldezeitraum

DAU = Beschäftigungstage

Die Transformation aus der Zuschußformel auf Monatsbasis für 1999 erfolgt durch Division durch 30 und durch Deflationieren der Zuschußzone, sowie der Rechenkonstanten von 1050. Dadurch wird der Zuschuß auf Tagesbasis berechnet. Die Multiplikation mit der Zahl der Beschäftigungstage DAU ergibt den Zuschuß für den Beschäftigungszeitraum.

Oberhalb von einem Tagesentgelt von 50,41 DM ist der Zuschuß Null, unterhalb von 20,17 DM fällt kein Arbeitnehmerbeitrag an, also ebenfalls Null.

⁶ Jahreswirtschaftsbericht 1999 der Bundesregierung; Bt-Drs 14/334; Tabelle 2, S.21 und Tabelle 5, S.35

⁷ Bender und Rudolph: Kosten eines gestaffelten Zuschusses zu den Sozialversicherungsbeiträgen. IAB-Werkstattbericht Nr.8 vom 11.6.1999

Die letzten Ausgaben des IAB *Kurzbericht* im Überblick

- Nr. 14 **Bildungsbeteiligung der Jugendlichen hat in Ostdeutschland 1995 Westniveau erreicht**
6.7.98 Arbeitsmarkt in den Neuen Bundesländern seit 1991 um 380 000 Personen entlastet - Probleme aber nur aufgeschoben
- Nr. 15 **Was zu tun ist**
28.9.98 **AGENDA für mehr Beschäftigung in Deutschland**
- Nr. 16 **Arbeitsmarkt für Schwerbehinderte nach 1995 weiter verschlechtert**
1.10.98
- Nr. 17 **Was kostet die Arbeitslosigkeit wirklich?**
27.10.98 Eine Schätzung der gesamtwirtschaftlichen und gesamtfiskalischen Verluste durch Unterbeschäftigung von 1991 bis 1997 - Arbeitsmarktpolitische Aspekte
- Nr. 18 **Die Arbeitsmarktsituation von EU-Bürgern und Angehörigen von Drittstaaten**
7.12.98
- Nr. 19 **Flächentarifvertrag im Westen sehr viel weiter verbreitet als im Osten**
23.12.98 - Ergebnisse aus dem IAB-Betriebspanel -
- Nr. 1 **Chancen und Risiken am Arbeitsmarkt 1999**
26.2.99 Alternativrechnungen des IAB für West- und Ostdeutschland
- Nr. 2 **Mobilität allein kann Arbeitsmarktprobleme nicht lösen**
22.3.99 Die Entwicklung der beruflichen und betrieblichen Mobilität von 1985 - 1995
- Nr. 3 **Kann der harte Kern der Arbeitslosigkeit durch einen Niedriglohnsektor aufgelöst werden?**
7.5.99 Eine Analyse der Arbeitslosen nach Verweildauer und Reintegration
- Nr. 4 Potentialprojektion bis 2040
20.5.99 **Nach 2010 sinkt das Angebot an Arbeitskräften**
Selbst hohe Zuwanderungen werden diesen Trend nicht stoppen können
- Nr. 5 **Das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot im vierten Quartal des Jahres 1998**
31.5.99 Arbeitsämter weiter in hohem Maße an der Personalsuche beteiligt
- Nr. 6 Förderung eines Niedriglohnsektors
14.6.99 **Die Diagnose stimmt, die Therapie noch nicht**
- Nr. 7 Osterweiterung der Europäischen Union
17.8.99 **Droht dem deutschen Arbeitsmarkt eine Zuwanderungswelle?**
Einschätzung mit Hilfe von Wanderungsdeterminanten und den Erfahrungen mit dem bisherigen Integrationsprozeß der Europäischen Union

Die Reihe IAB Kurzbericht gibt es seit 1976. Eine Übersicht über die letzten Jahrgänge finden Sie in den „Veröffentlichungen“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Tel. 0911/179-3025).

IAB *Kurzbericht*

Nr. 8 / 19.8.1999

Redaktion

Ulrich Möller, Elfriede Sonntag

Graphik

Monika Pickel

Technische Herstellung

Hausdruckerei der Bundesanstalt für Arbeit

Rechte

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des IAB gestattet

Bezugsmöglichkeit

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung,
Regensburger Str. 104,
D-90327 Nürnberg
Tel.: 0911/179-3025

IAB im Internet:

<http://www.iab.de>
Dort finden Sie unter anderem auch diesen Kurzbericht im Volltext zum Download

Rückfragen zum Inhalt an

Stefan Bender, Tel. 0911/179-3082
Helmut Rudolph, Tel. 0911/179-3089
Dr. Ulrich Walwei, Tel. 0911/179-3083

ISSN 0942-167X